

Jahrgang: 2015	Nr. 10	Ausgabetag 28.07.2015
-----------------------	---------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2015 vom 28. Juli 2015	103
2	Hinweisbekanntmachung über die 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	106

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2015 vom 28. Juli 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 24.06.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.01.2015 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	298.837.480	10.297.500	0	309.134.980
Aufwendungen	298.120.310	3.187.500	0	301.307.810
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	289.687.480	10.297.500	0	299.984.980
Auszahlungen	284.272.580	3.187.500	0	287.460.080
<u>aus der Investitionstät.</u>				
Einzahlungen	1.801.400	0	0	1.801.400
Auszahlungen	26.904.300	10.457.000	0	37.361.300
<u>aus der Finanzierungstät.</u>				
Einzahlungen	595.000	0	0	595.000
Auszahlungen	1.620.000	0	0	1.620.000

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 24.880.000 EUR um 180.000 EUR erhöht und damit auf 25.060.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 24.06.2015 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 07.07.2015 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2015 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 28. Juli 2015

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung über die 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 9. Satzungsänderung der Satzung des Zweckverbandes durch die Bezirksregierung Köln am 17.06.2015 bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 29.06.2015, Inhaltsverzeichnis Nr. 296, Seite 234, bekanntgemacht worden ist.

(www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet_amtsblatt/2015/26_2015.pdf)

Leverkusen, 30.06.2015
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen
Der Vorstandsvorsteher